

Prozesshandlungen

= Handlungen des Gerichts und der Parteien, die auf die Durchführung eines Prozesses gerichtet sind

1 . Prozesshandlungen des Gerichts

-Entscheidungen (zB Urteil) vollstreckbar

-Prozessleitung

a) formelle: „Amtsbetrieb“, „Prozessbetrieb“, Richter lädt ein, beraumt TS an, lädt Zeugen, Disziplinargerichtsbarkeit,

b) materielle: Sammlung des Prozessstoffes, zuerst feststellen was passiert ist um anhand der Tatsachen es später beurteilen zu können

-- Aufklärungs- und Anleitungspflicht §182 ZPO Der Richter muss dafür sorgen, dass die Tatsachen vollständig vorgebracht werden (§183 ZPO: Richter kann von sich aus Zeugen laden,SV bestellen, ...), gilt auch im Anwaltsprozess

§432 ZPO wenn beim BG und eine Partei unvertreten dann darüber hinausgehend:

Manduktionspflicht = Aufklärungs- und Anleitungspflicht die weiter geht wenn unvertreten, Rechtsunkenntnis ersetzen, „Rechtsfreund“ nur wenn unverteten ist: Belehrung über Folgen von Handlungen und Unterlassungen, Grenze ist die Parteilichkeit, Richter darf nicht den Anschein der Parteilichkeit wecken

-- Erörterungs des Sach- und Rechtsvorbringens: Prozessprogramm in der vorbereitenden Tagsatzung = „**Rechtsgespräch**“, da steckt auch das Verbot der Überraschungsentscheidung drin, darf es nicht an Rechtsansichten gründen, die im Verfahren nicht vorgetragen wurden, Gliederung und Organisation *CHECK GREGORS ZFS!*

--Verhandlungsleitung

der Senat bzw der Richter leitet die Verhandlung

--Sitzungspolizei

Befugnisse: Mutwillensstrafen, Ermahnen, aus dem Saal verweisen,...

Grenzen: Ein Bevollmächtigter kann nie aus dem Saal verwiesen werden; ist der Bevollmächtigte RA oder Notar, dann kann über ihn auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden (kann nur bei Disziplinarbehörde der RAK angezeigt werden), es kann vertagt werden

2. Handlungen der Parteien

--Erwirkungshandlung: ich setze eine Handlung als Partei, das Gericht soll darauf reagieren Sachantrag (auf Urteil), Beweisantrag, Prozesantrag (Wiedereinsetzung)

--Bewirkungshandlung: zB Klagerücknahme, durch meine Handlung wurde schon eine Folge ausgelöst

--außergerichtliche Prozesshandlung/Prozessverträge: zB schiedsgerichtliche Vereinbarungen

GültigkeitsVS: ParteiVS, GerichtsVS, negative VS

Prozesshandlung sind grdstzl bedingungsfeindlich; innerprozessuale Bedingungen sind tw erstattet, das sind zB die Eventualanträge (unter der Bedingung dass das erste nicht ist, das zweite). Auch im RM kann Änderung der Entscheidung oder in eventu Aufhebung. Auch die Aufrechnungseinrede ist ein in eventu Antrag.

Willensmängel sind grdstzl nicht beachtlich. Ausnahme: Willensmängel bei der Wiederaufnahmeklage

Widerruf/Änderung von Prozesshandlungen ist möglich, außer es wurde schon Gegenstand einer Entscheidung oder ist unzulässig

prozessuale Sorgfaltspflichten: Wahrheitsgemäß und vollständig erklären, Prozessförderungspflicht (so früh wie möglich). Wenn nicht eingehalten uU Präklusion etc.

doppelfunktionale Prozesshandlungen

Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht, Aufrechnungseinrede (Kompensation)

charakteristisch dass sowohl Prozesshandlung als auch materiell rechtlicher Vertrag

wenn eine Ebene nicht wirksam ist:

Theorie von der Doppelnatur - es ist eine Einheit, ist eins unwirksam dann ist das andere auch unwirksam

Theorie vom Doppeltatbestand - hM, unabhängig voneinander bestehend, wenn eines unwirksam ist bleibt das andere dennoch wirksam

Prozesshandlungen im Einzelnen

VERGLEICH

=in oder außerhalb eines Prozesses geschlossene gerichtlich protokollierte Vereinbarung zwecks Bereinigung einer Zivilrechtsstreitigkeit §204, 206 Zpo

Vereinbarung beider Parteien zur Beendigung des Rechtsstreites

Prozessrisiko, Dauer, Abschluss, selbst entscheiden was das Ergebnis ist, nur für mich akzeptables weil ich ja zustimmen muss

nicht rechts- oder sittenwidrig

nicht über alles vergleichbar und müssen vergleichsfähige Gegenstände sein

- Unterschied zum **Vergleich im BR**
(im ABGB, dort ist beiderseitiges Nachgeben nötig, das ist beim prozessualen Vergleich nicht nötig, da kann auch bei einseitigem Nachgeben verglichen werden); das wird zB vor Gericht dann als EINWENDUNG geltend gemacht, wenn schon vor dem Prozess irgendwann verglichen wurde
- in der mündlichen Verhandlung, also vor Gericht (=prozessualer Vergleich im Unterschied zum **außerprozessualen!**) vor dem Richter
- **Prozessvergleich**
ist in der mündl Verhandlung, Richter schlägt Vergleich vor, Einigung, Richter protokolliert
- **prätorischer Vergleich**
dann wenn kein Verfahren weil keine Klage, keine mündliche Verhandlung
- **Mediationsvergleich**
vor MediatorInnen abgeschlossen

Ein Prozessvergleich ist keine Entscheidung und erwächst nicht in RK, hat

Prozessbeendigungswirkung und Bereinigungswirkung, der Streit wird aus der Welt geschafft, wenn später auf was anderes und mir denk ich will mehr haben draufgekommen Pech. Es beendet das Verfahren, geht es auf Duldung/Unterlassung/Leistung ist es vollstreckbar weil EO in §1 Abs 5 sagt dass es ein Exekutionstitel ist.

Zustandekommen in der mündlichen Verhandlung (kann auch in der 2. Instanz anberaumt werden) und vom Gericht protokolliert

Es kann ein Widerrufsvorbehalt vereinbart werden: Für den Fall dass binenn 14T nicht widerrufen wird ist der Vergleich wirksam. Will der Vertreter Rücksprache halten ode Zeit gewinnen kann er eine Widerrufsmöglichkeit vereinbart werden.

VS: Abschluss zwischen den Parteien + ProzessVS + beim BG kann sich auch ohne Anwalt verglichen werden

Vergleich ist eigtl Disposition über den Anspruch – daher nie vergleichsfähig wenn öffentliches Recht, Zulässigkeit eines RM, Nichtigkeit der Ehe, Wiederaufnahmegründe, ...

Unwirksamer Vergleich:

Lehre vom DoppelTB

Prozessvergleich

VS sind die ProzessVS (intl, inl GGBkeit, Partei/Prozess/Postulationsfähig, Streitgegenstandsbezogene,...)

Wirkung: Prozessbeendigung, Exekutierbarkeit

materielle Vergleich

VS ist kein Dissens, ...

der Vergleich muss genau bestimmt sein, weil er ja ein Exekutionstitel ist, für Widerruf gilt Einlangen bei Gericht, es ist eine aufschiebende Bedingung, erst im Moment in dem die Frist vorbei ist wird der Vertrag wirksam. (wenn örtlich nicht zuständig ist es egal!)

wenn der Vergleich jetzt nicht prozessual wirksam ist weil prozessrechtliche Mängel vorliegen:

Konsequenz ist dass das Verfahren beendet wird ohne Urteil. Aber der Prozessvergleich ist ja prozessual unwirksam. Daher ist das Verfahren eigtl nicht beendet, weil die Beendigungswirkung des Vergleiches nicht eintritt.

Folge: Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens möglich

Hab ich den Antrag schon gestellt: Der Beklagte kann im Verfahren einwenden dass es jetzt einen materiellrechtlichen Vertrag gibt und der wird eingewendet, daher wird das Gericht dem folgend entscheiden

wenn der Vergleich materiellrechtlich unwirksam ist, prozessual aber wirksam?

Das Verfahren ist beendet. Bekämpfen durch Klageeinbringung

man hat einen Exekutionstitel aber materiellrechtlich ist der Vergleich unwirksam, daher kann sich der Gegner mit einer Oppositionsklage wehren (Titel beseitigen) (bzw negative Feststellungsklage) es muss also eine neue Klage erhoben werden

Fehler des Vergleich, was tun?

Unterscheiden ob prozessual oder materiellrechtlich unwirksam, dann blabla

wie kann ein Zivilprozess enden?

Urteil oder Beschluss, Klagszurücknahme oder Vergleich (hat Prozessbeendigungswirkung)

Folgen einer neuen Einklagung

a) **erneute Einklagung des ursprünglichen Anspruches**, hM: Materiellrechtliche Einwendung, daher mit Urteil abzuweisen

weil Vergleich nicht RK kann ich es nochmal einklagen weil kein Hindernis der Rechtskraft.

Durch den Vergleich ist mein ursprünglicher Anspruch aber erloschen, er wurde noviert, statt dem ursprgl Wert kam das neue aus dem Vergleich

Die Klage wird abgewiesen weil der Anspruch nicht mehr zusteht, ist erloschen, an der Stelle ist jetzt der novierte Anspruch

b) **Einklagung des novierten Anspruchs**, ich klage das ein was ich anfangs wollte

bsp. ich klage 10000€ ein, Gegner sagt 500, wir einigen uns auf 2500. Gehe dann auf Gericht und verlange diese 2500 hM: zulässig, Kostenfolgen. (ich bring Klage ein statt Exekution aus Exekutionstitel zu führen) Das Verfahren war nicht zur Verfolgung des zweckmäßigen Anspruches nötig, daher treffen mich die Kostenfolgen. Das Gericht wird aber zusprechen.(aA zurückweisen mit Beschluss)

ANERKENNTNIS

– der Beklagte anerekennt

§395 ZPO

einseitige Erklärung des Beklagten dem Gericht gegenüber, dass die Rechtsfolgebehauptung des Klägers ganz oder zum Teil zu Recht besteht

ist eine doppel funktionelle Prozesshandlung

ist kein Geständnis (das wäre über Tatsachen „ja es war rot, ja es war dunkel“) sondern sagt „es stimmt dass ich dem Kläger 1000€ schulde“ – ich anerkenne nicht nur die Tatsachen sondern auch die Rechtsfolge, subsumierte die Rechtsfolgenbehauptung bereits unter die Tatsache

ProzessVS nötig, es ist eine nicht annahmebedürftige Willenserklärung des Beklagten
Disposition der Parteien, daher über bestimmte Sachen nicht möglich: Nichtigkeit der Ehe,
Wiederaufnahmegrund,

Anerkennungsfolge: Der Kläger kann Antrag auf Fällung des Anerkenntnisurteils stellen, das entzieht die Inhalts- und Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht, das Gericht ist daran gebunden, es prüft nur die ProzesshandlungsVS

VERZICHT

der Kläger anerkennt und verzichtet

prozessuale Erklärung des Kl den geltend gemachten Streitgegenstand ganz oder zum Teil aufzugeben §394 ZPO

kommt in der Praxis sehr selten vor, weil ja Klagezurücknahme möglich ist und das wohl mehr Sinn macht. Wenn ich die Klage zurückziehe ist das Verfahren aus. Sonst habe ich ein Urteil gegen mich!

wenn ich verzichte und der Gegner stellt keinen Antrag auf ein Urteil - strittig

-Verfahren ruht für 3M

-Prozess läuft einfach weiter

wiederruflichkeit: Solange bis sie gegenstand einer Entscheidung ist oder ausgeschlossen. Hier aber: Jederzeit bis der Gegner den Antrag auf Fällung des Urteils gestellt hat, danach aus Willensmängeln und Wiederaufnahmsgründen bis Fällung des Urteils

AUFRECHNUNGSEINREDE

der Beklagte macht Gegenforderung geltend

Sachantrag des Bekl auf Aufrechnung der Klageforderung mit einer ihm gegen den Kläger zustehenden Gegenforderung mit Urteil, sodass die Klageforderung mit Urteil ganz oder tw abgewiesen wird, weil ich aufrechnen will

Forderungen rechnen sich nicht von selbst auf,

Möglichkeiten:

1. Aufrechnungseinrede

2. Widerklage

3. außergerichtliche Aufrechnung

wir sind bei der Aufrechnungseinrede: Habe Gegenforderung gegen den Kläger und mache sie geltend für den Fall dass das Gericht sagt dass seine Forderung zu Recht besteht, ist ein Verteidigungsmittel des Beklagten

in einem Prozess: ist es eine Aufrechnungseinrede

außergerichtlich: kann sein dass es schon vorher aufgerechnet wurde materiellrechtlich. Dann kann ich zum Gericht gehen und das dort beweisen dass ich es außergerichtlich schon hab. Das kann im Urteil drin sein dann, kann aber auch nicht sein.

Aufrechnungseinrede steht im Spruch, außergerichtliche Aufrechnungseinrede steht in den Entscheidungsgründen

Aufrechnungseinrede hat Eventualcharakter

VS:

Aufrechnungserklärung

materiellrechtliche AufrechnungsVS (gegenseitigkeit, gültigkeit, fälligkeit, gleichartigkeit)

das Gericht muss nicht örtlich uns sachlich zuständig sein, es muss nicht die selbe Verfahrensart sein

ist ein Verteidigungsmittel, bewirkt keine Streitanhängigkeit (dh ich kann es glz auch klagen)

(wenn zuerst Klage und rk Entscheidung und dann Aufrechnungseinrede: strittig, ReSi sagt geht nicht)

Die Aufrechnungseinrede hat Eventualcharakter:

nur wenn die Hauptforderung zu Recht besteht wird aufgerechnet.

was will ich? Ich will eigtl dass das Gericht die Hauptforderung gleich abweist, aber wenn nicht dann..

hM **Beweiserhebungstheorie**

weist das Gericht die Hauptforderung ab, dann entscheidet es gar nicht über meine Forderung und schaut sich diese nicht mal an, auch wenn ich schon weiß ob die Gegenforderung besteht

Verteidigungscharakter

Entscheidung über Bestand der Gegenforderung wird nur bis zur Höhe der Klagsforderung rk (§411 ZPO), ich kann also unabhängig von diesem Verfahren alles selbst einklagen, daher ist meine Forderung mit der Höhe der festgestellten Klagsforderung begrenzt (dh wenn das Gericht die Hauptforderung nur zum Teil zuspricht dann bildet das auch eine Grenze für meine Forderung)

Aufrechnungseinrede kommt in den Spruch hinein

Urteil:

dreigliedriger Urteilsspruch:

wenn Klagsbegehren nicht besteht: Abweisung mit Urteil

wenn Klagsbegehren zu Recht besteht:

-Gegenforderung besteht nicht zu Recht:

1. Klagsbegehren besteht iHv x€ zu Recht

2. die Gegenforderung wird abgewiesen/zurückgewiesen wenn unzulässig

3. Der Bekl ist schuldig x€ zu zahlen

ist alles spruchreif: Endurteil, da steht Entscheidung über Haupt- und über Gegenforderung

wenn ich weiß dass die Hauptfo besteht aber noch nicht ob die Gegenforderung besteht:

Teilurteil über den Klagsanspruch möglich (§391 Abs 3 ZPO)

es kann nie ein Teilurteil über die Gegenforderung gefällt werden, es muss nämlich immer zuerst über die Hauptfo entschieden werden

Fall zur Aufrechnungseinrede:

Kl klagt 5000€ ein, Bekl will 9000€. Das Gericht sagt die 9000€ bestehen nicht zu Recht –

weil Verteidigungscharakter von 5000€ (über die Hauptfo hinaus wird ja nicht entschieden). aber de facto muss ja die ganze forderung angeschaut werden.

Im Spruch steht drin dass die Forderung von 9000€ iHv 5000€ nicht zu Recht besteht, daher wird nur

über 5000€ rk entschieden, dh 4000€ kann ich nochmal irgendwo einklagen. weil §411 ZPO

WIDERKLAGE

Kl klagt mich und ich bringe eine eigene Klage gegen den Gegner ein
selbständige Klage des Beklagten gegen den Kläger eines anhängigen Rechtsstreits zur Durchsetzung eines mit der Hauptklage eng zusammenhängenden Anspruchs (§ 96 JN, § 233 Abs 2 ZPO)

Angriffsmittel des Beklagten, mache eine eigene Klage geltend, das Gericht kann verbinden und dann gemeinsam urteilen, das ist das ratio der Widerklage

VS:

- Parteien mit vertauschten Rollen ident
- zwischen Streitanhängigkeit und Schluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz
- Konnexität oder Kompensabilität oder Präjudizität des Anspruchs der Widerklage mit dem Klageanspruch (Zusammenhang zwischen den zwei Forderungen, weil ich ja will dass gemeinsam verhandelt wird)
- Das Gericht darf nicht unprorogabel sachlich oder örtlich unzuständig sein

Widerklage hängt nicht von der ersten Klage ab, daher kein Eventualcharakter und kein Verteidigungscharakter

Teilurteil über die Hauptforderung oder über die Widerklage möglich, zB wenn es weiß dass die Gegenforderung zusteht aber noch nicht ob die erste Forderung zu Recht besteht

Aufrechnungseinrede	Widerklage
Eventualcharakter	
Bis zur Höhe der Klagsforderung (Haupt)	
Teilurteil nur über Hauptforderung	Teilurteil über beides
Verteidigungscharakter (nur Höhe der Hauptfo)	Angriffsmittel
Setzt keine Zuständigkeit voraus, egal ob das Gericht sachlich und örtlich unzuständig	Darf nicht unprorogabel unzuständig sein
Bewirkt keine Streitanhängigkeit	Streitanhängigkeit
Kein Kostenrisiko weil nur Verteidigung	Kosten nur ersetzt wenn ich gewinne
	Mehr erreichbar
	weitgehender Rechtsschutz nötig

ZWISCHENANTRAG AUF FESTSTELLUNG

Sachantrag des Klägers oder des Beklagten auf Klärung (Bestehen/Nichtbestehen) eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses §§ 236, 259 Abs 2 ZPO - ich will dass das Gericht feststellt ob das Recht besteht oder nicht, bzw ob eine Urkunde echt oder unecht ist

- Antrag zwischen Streitanhängigkeit und Schluss der mündlichen Streitverhandlung
- braucht **rechtliches Interesse** an der alsbaldigen Feststellung des Nicht/bestehens des R-ver
- ich brauch ein Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis [**Feststellungsggstd**] (also nicht Tatsachen „es regnet“, „Aspekt im Boden“, keine rechtlichen Qualifikationen von Tatsachen „rechtzeitige Kündigung“, „schuldhaftes Verhalten“) schon feststellbar: Vertrag zwischen uns
- über Klagebegehren wurde noch nicht entschieden
- festzustellende Recht noch streitig (im G: im Prozess streitig geworden)
- Vorfrage, will das Gericht im Spruch darüber entscheidet
- ProzessVS (intl, inl GGBkeit,etc)

wenn ich will dass es in den Spruch kommt ob das R-verh besteht oder nicht Zwischenantrag auf Feststellung

Zwischenantrag auf Feststellung ist dann wenn die Klage schon streitanhängig ist

„rechtliches Interesse“ – in §228 ZPO bei der Feststellungsklage explizit drin, aber auch beim Zwischenantrag auf Feststellung nötig, die Feststellung muss nämlich über den Anlassfall hinaus Wirkung haben und präjudiziell für die Rechtsfrage sein

Feststellungsggstd ist das gleiche wie bei der Feststellungsklage, es muss ein Rechtsverhältnis sein das für die Hauptfrage präjudiziell ist (zB Klage auf Mietzins braucht Frage ob MietV besteht, ist präjudiziell dafür)

Im Verfahren gibt es Klage, Anspruch, das ist die Hauptfrage.

Es gibt aber eine präjudizielle Vorfrage die über den Anlassfall Bedeutung hat, dann kann ich Antrag erheben dass das Gericht im Urteil darüber rk entscheidet (das was im Spruch steht wird rechtskräftig und wird in Folgeprozessen relevant, Richter im Folgeprozess wird daran gebunden – zB SE, SV Gutachtenrichtigkeit)

wenn VS nicht gegeben: Zurückweisen mit Beschluss

wenn kein rechtliches Interesse bei Feststellungsklage: MS zwischen Lehre und Jud ob Zurückweisen oder Abweisen

Entscheiden bei Zwischenantrag über Feststellung:

bei Unzulässigkeit: einfach mit Beschluss zurückweisen (immer)

bei Zulässigkeit: Entscheiden im Urteilsspruch

wenn über die Hauptforderung noch nicht entschieden werden kann dann Zwischenurteil möglich

Entscheidungslehre

Gericht entscheidet im Zivilprozess immer entweder mit Urteil oder mit Beschluss
entscheidung in der Sache = Urteil, Sachbegehren: Klage, RM-antrag, Aufrechnungseinrede

ob etwas zugesprochen wird oder nicht steht im Urteil

Beschluss = §425 ZPO
sind prozessuale Fragen

bei Außerstr, Exe, Insolvenz immer Beschluss

BSP:

besteht inl GGBkeit? das ist eine prozessuale Frage, daher Beschluss
die ProzessVS müssen bestehen um in der Sache zu entscheiden, bestehen die nicht, dann weise ich
mit Beschluss zurück